

das für bedenklich. Wir müssen von der Ansicht ausgehen, daß die Beamten um des Gesetzes und ihrer Pflicht willen ihr Amt ausüben, und nicht in Aussicht auf pecuniären Gewinn.

Abg. Hähnel: Ich halte gerade den Antrag des Abg. Kalb für sehr zweckmäßig, wenn auch das Princip, welches der Vorredner erwähnt hat, gewiß richtig ist. Aber bei solchen Angestellten wie die Leichenfrauen sind, die einen so schweren Dienst und die eine so niedere Bildung haben, bei dem großen Interesse, das der Staat an ihrem Amte hat, daß Scheintodte wieder in das Leben zurückgerufen und daß Verbrechen entdeckt werden, halte ich es wohl für gut, daß man den Pflichteifer der Leichenfrauen besonders durch eine ausgefetzte Prämie anrege. Nur würde ich wünschen, daß nicht unbedingt die Prämie aus der Staatscasse zu zahlen sei, namentlich in den Fällen, wo es sich um Entdeckung eines Verbrechens handelt, und es wird gewiß der Antragsteller damit einverstanden sein, daß wenigstens zu Protocoll erklärt werde, daß die Prämie für den Fall, wenn ein Verbrechen entdeckt worden ist, von dem Verbrecher gezahlt werden müsse, sofern er es im Stande ist.

Vizepräsident D. Held: Der Antrag des Abg. Kalb ist doppelten Inhalts, nämlich Prämien zu zahlen, wenn Scheintod entdeckt wird, und dann, wenn Verbrechen entdeckt werden. Fände ich auch im erstern Falle Prämien zu gestatten nicht bedenklich, so möchte ich sie doch im zweiten Falle durchaus abgelehnt wissen, und zwar aus dem natürlichen Grunde, weil sonst Belohnung und Bestrafung entgegengesetzt werden. Die Leichenfrauen werden nämlich verpflichtet, sobald sie Spuren eines gewaltsamen Todes finden, solche zur gerichtlichen Anzeige zu bringen, und verwirken, wenn sie diese pflichtmäßige Anzeige unterlassen, nach dem Criminalgesetzbuche Strafe. Nun sollen aber die Leichenfrauen nach dem Kalb'schen Antrage für den Fall, wo sie eine bei Strafe gebotene Anzeige eines muthmaßlichen Verbrechens mit Erfolg erstatten, also dafür Belohnung erhalten, daß sie sich nicht durch Nichtanzeige strafbar gemacht haben. Ein solches Verfahren scheint mir unpassend. Ich kann ferner auch dem ersten Theile des Antrags das Wort nicht reden, weil sonst die Leichenfrauen gewiß zu pointillös sein werden. Denn jeder hat gewiß durch die Erfahrung gefunden, daß Prämien für Denunciationen und sonstige Anzeigen nur dahin führen, daß mehr angezeigt wird, als nothwendig ist. Aus diesen Gründen werde ich gegen den Kalb'schen Antrag stimmen.

Abg. Funkhänel: Dem ersten Bedenken des Herrn Vizepräsidenten muß ich beitreten und werde deshalb bitten, daß die Fragestellung über den Kalb'schen Antrag nach den angegebenen zwei Richtungen gesondert werde. Was aber die Prämien für die Lebensrettungen betrifft, auf die der eine Theil des Antrags gerichtet ist, so muß auch ich mich für den Antrag erklären. Ich kann das Bedenken des Abg. Müller aus Niederlößnitz nicht theilen; ich glaube, daß er das Prin-

cip hier gegenüber der Praxis zu weit treibt. Wir müssen die Menschen nehmen, wie sie sind, nicht wie sie sein sollten; das ist ein Grundsatz, der schon im Allgemeinen seine Anwendung findet, noch mehr aber bei der Todtenschau der Leichenfrauen, bei einem Institut, das von der Regierung in ihrer Vorlage so characterisirt ist, und zwar der Wahrheit gemäß, daß man nicht verkennen kann, wie eine Aufmunterung der Thätigkeit der Leichenfrauen allerdings höchst wünschenswerth wäre. Eine Aufmunterung wird aber diesen Leichenfrauen durch Aussetzung einer Prämie gewiß gewährt werden; und wenn sie in Folge dessen sorgfältiger zu Werke gehen, namentlich um Scheintod zu verhüten, so können wir dies unmöglich für einen Nachtheil, sondern nur für den größten Vortheil erachten. Ich kann nicht glauben, daß, wenn sie pointillös zu Werke gehen, dies Jemanden schade, und am wenigsten kann ich den Vergleich mit den Denunciationsprämien hier am Orte finden.

Abg. D. Kalb: Der Herr Vicepräsident hat wahrscheinlich übersehen, daß in meinem Antrage steht: „Leichenfrauen, deren Todtenschau auf Entdeckung eines Scheintodes oder eines Verbrechens führt etc.“ Sie sind also in ihrer ausdrücklichen Dienstpflicht, wenn sie Anzeige machen. Er hat ferner einen Widerspruch darin gefunden, daß nach meinem Antrage Entdeckungen belohnt werden sollten, Unterlassungen aber bestraft werden müssen. Ganz recht, sie sollen die Spuren von Scheintod oder Verbrechen anzeigen, aber nicht jede Anzeige bewahrheitet sich nachher; wenn nun wirklich ein Verbrechen mittelst der Anzeige zur Entdeckung kommt, so erreiche auch dieser Erfolg eine Belohnung. Im Princip bin ich mit dem Abg. Müller ganz einverstanden; auch ich glaube, jede gute That, innerhalb und außerhalb der Berufspflicht, lohnt sich selbst, aber ich glaube auch, er widerspricht in praxi sich selbst; denn wir haben bei dem Ausschussberichte über das Budget des Ministerium des Innern auch mehrere Gelder ausgefetzt gefunden für Prämien bei Lebensrettungen und dergleichen, ich habe aber nicht gesehen, daß der Abg. Müller als Mitglied des Ausschusses auf Streichung dieser Position angetragen hätte.

Abg. Müller (aus Niederlößnitz): Der Vorredner und der Abg. Funkhänel haben mir eingehalten, daß ich bei dieser Frage dem Princip zu sehr Rechnung getragen, die Praxis aber zu wenig ins Auge gefaßt habe. Wenn ich mich aber ganz auf den practischen Standpunkt stelle, so glaube ich, daß, was den ersten Theil des Antrags betrifft, wenn es einer Leichenfrau gelingt, einen Scheintodten in das Leben zurück zu rufen, die Angehörigen sie gewiß so belohnen werden, daß der Staat gar nicht für jene einzutreten braucht; es müßte denn ein ganz blutarmer Mensch sein, und selbst dann würde sie gewiß, wenn es ihr eben nur um eine Belohnung zu thun ist und nicht um das Bewußtsein einer edlen That, noch immer einen klingenden Dank für diese Wiederbelebung erhalten. Wenn der Abg. Kalb in meiner Abstimmung bezüglich der Lebensrettungsprämien bei dem Budget des Ministeriums des In-